

# **Satzung des Bürgervereins Herdern e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen »Bürgerverein Herdern e.V.« und hat seinen Sitz in Freiburg. Die Satzung des Vereins ist seit dem 9. Januar 1989 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg unter der Nr. 2071 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins besteht in der Wahrnehmung der allgemeinen örtlichen Interessen des Stadtteils Herdern, begrenzt durch die Ludwig-, Albert- und Stefan-Meier-, Händel- bis zur Hinterkirch-, Rotackerstraße, die Eichhalde und den Schlossberg. Insbesondere vertritt der Verein die Belange des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes sowie des Heimatgedankens.  
Außerdem engagiert er sich für Jugend und Sozialbelange. Er nimmt die allgemeinen Interessen der Bürger/innen des Gebietes gegenüber der Stadtverwaltung, anderen Behörden und Körperschaften in der Öffentlichkeit wahr.  
Konfessionelle und parteipolitische Interessen werden durch den Verein nicht wahrgenommen,  
wohl aber werden geistige, kulturelle und soziale Bestrebungen seiner Mitglieder gefördert.
3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## **§ 2 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können werden: Einzelpersonen, Firmen und Körperschaften, die im Gebiet des Vereins ansässig sind und seine Zwecke unterstützen wollen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag beim Vorstand des Vereins. Über die Aufnahme oder die Ablehnung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Vorstand ist über die neu aufgenommenen Mitglieder zu informieren. Im Falle der Ablehnung kann der/die Antragsteller/in die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen; hierüber ist der/die Antragsteller/in vom geschäftsführenden Vorstand zu belehren. Die Mitgliedschaft gilt ab der positiven Annahme des Antrages durch den geschäftsführenden Vorstand und der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
3. Ehrenmitglieder des Vereins können solche Personen werden, die sich um den Verein oder um den Stadtteil Herdern besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt gemäß der erlassenen Ehrenordnung.
4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der jährliche Beitrag ist der Selbsteinschätzung überlassen, wobei ein Mindestbeitrag von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Minderjährige sind beitragsfrei.  
Der Beitrag ist unaufgefordert bis spätestens Ende des 1. Quartals des laufenden Jahres zu entrichten.  
Bei Lastschriftinzug erfolgt die Belastung im Laufe des Monats März. Bei Erwerb der Mitgliedschaft innerhalb des Kalenderjahres ist der volle Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

## **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Durch Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt schuldet das austretende Mitglied seine Mitgliedsbeiträge.

2. Durch Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit Beiträgen im Rückstand ist, welche den Betrag eines Jahresbeitrages übersteigen, oder wenn es in anderer Weise dem Vereinszweck in grober Weise zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig.

3. Durch Tod.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

#### **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat.

2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) **der/die** 1. Vorsitzende
- b) **der/die** 2. Vorsitzende als Stellvertreter/**in**,
- c) **der/die** 3. Vorsitzende als Stellvertreter/**in**,
- d) **der/die** Schriftführer/**in**
- e) **der/die** Kassenverwalter/**in**

3. Die Zahl der Beiräte beträgt höchstens zwanzig. Hiervon werden bis zu sechzehn von der Mitgliederversammlung gewählt. Der gewählte Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss ein oder zwei weitere Mitglieder in den Beirat berufen. Der Pfarrer der katholischen Pfarrei St. Urban und ein/e Pfarrer/in der evangelischen Ludwigspfarrei gehören kraft Amtes dem Beirat an. In Vertretung des/der Pfarrers/Pfarrerin können die kath. Pfarrei St. Urban und die evangelische Ludwigsgemeinde je eine/n Vertreter/in in den Beirat entsenden.

4. Der Vorstand soll aus Personen, der im Stadtteil Herdern vertretenen Lebens- und Berufskreise, Vereine und Körperschaften berufen werden; sie müssen Mitglieder des Bürgervereins sein. Mitglieder von Parlamenten oder 1. Vorsitzende von politischen Parteien einschließlich deren Untergliederungen können nicht Mitglied des Vorstandes werden.

#### **§ 6 Aufgaben des Vorstandes**

1. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.
2. Der geschäftsführende Vorstand besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er nimmt ferner diejenigen Befugnisse wahr, die ihm in der Satzung übertragen sind.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer der/dem 1. Vorsitzenden oder einem/r Stellvertreter/in zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt die Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder voraus.
4. Der geschäftsführende Vorstand und der Vorstand entscheiden durch Mehrheitsbeschlüsse; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden oder in dessen/deren Auftrag von dem/der Schriftführer/in nach Bedarf einberufen.

- Über die Vorstandssitzungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und **von dem/der** Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

## **§ 7 Vertretung des Vereins**

Der/die Vorsitzende des Vereins und dessen/deren beide Stellvertreter/innen sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der/die Vorsitzende und dessen/deren beide Stellvertreter/innen können den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Außenverhältnis). Die Stellvertreter/innen machen von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch, wenn und soweit der/die Vorsitzende verhindert ist. Entsprechendes gilt im Verhältnis zwischen dem/der 2. und 3. Vorsitzenden (Innenverhältnis).

## **§ 8 Bestellung und Amtsdauer des Vorstandes**

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung, diejenige der Beiräte durch Akklamation. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand ebenfalls durch Akklamation und oder die Beiräte in geheimer Abstimmung gewählt werden. Wahlberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Das Recht, Wahlvorschläge einzureichen, haben der Vorstand und jedes Mitglied.
- Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Mitgliederversammlung, in welcher die Wahl erfolgt, und endet mit der im übernächsten Jahr stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheiden Mitglieder des Vorstandes im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in welcher Ersatzwahlen vorgenommen werden können, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind nur dann erforderlich, wenn der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/in oder der/die Kassenverwalter/in ausfallen oder wenn die Zahl der Beiräte unter zehn abgesunken ist. Die Amtszeit der durch Ersatzwahlen in außerordentlichen Mitgliederversammlungen gewählten Mitglieder des Vorstandes gilt für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder.

## **§ 9 Mitgliederversammlungen**

- In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - Jahresbericht des/der 1. Vorsitzenden,
  - Jahresabrechnung des/der Kassenverwalters/in und Bericht der Kassenprüfer/innen,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Vorstandswahl, soweit erforderlich,
  - Wahl der Kassenprüfer/innen für das laufende Jahr,
  - Anträge und Verschiedenes.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder dies mit schriftlichem Antrag und Unterschrift sowie mit der Angabe der Tagesordnung für die außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.
- Zu den Mitgliederversammlungen lädt der geschäftsführende Vorstand schriftlich ein. Die Einladungen müssen den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugehen. Die Tage der Einberufung und der Mitgliederversammlung werden bei der Frist von zehn Tagen nicht mit berücksichtigt. Die Einladung gilt als rechtzeitig, wenn sie einen Tag vor Fristbeginn zur Post gegeben worden ist.

4. Jedes Mitglied kann durch schriftlichen Antrag beim Vorstand mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung verlangen, dass die vom Vorstand mitgeteilte Tagesordnung durch zusätzliche Punkte ergänzt wird.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem/der Stellvertreter/in in der Reihenfolge der Vertretungsberechtigung.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Willensbildung der Mitgliederversammlung**

Bei der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit zwingend vorschreiben. Ist die einfache Mehrheit erforderlich, so entscheidet bei Stimmgleichheit der/die Vorsitzende. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder. Über eine Änderung der Satzung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die betreffende Satzungsänderung mit der Einladung der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Für jedes Jahr werden von der Mitgliederversammlung ein oder zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Sie prüfen die Kasse des Vereins vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Auf besondere Anweisung des Vorstandes kann eine außerordentliche Kassenrevision jederzeit durchgeführt werden.

## **§ 12 Verwendung der Vereinsmittel**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder oder als Mitglieder des Vorstandes keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten; vorbehalten bleibt die Erstattung von Auslagen, welche die Vorstandsmitglieder im Interesse des Vereins gemacht haben. Der Verein darf auch keine dritten Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 13 Mitgliederdaten**

Mitgliederdaten werden zum Zwecke der Vereinsführung erhoben und elektronisch gespeichert.

Die bei dem/der ersten Vorsitzenden hinterlegte Mitgliederliste (bestehend nur aus Vorname, Name und Adresse) kann von jedem Mitglied eingesehen werden

## **§ 14 Haftung des Vereins**

Die Vereinshaftung richtet sich nach § 31 BGB. Der Gerichtsstand ist Freiburg.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders und vorschriftsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins

ist die Mehrheit von 3/4 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Freiburg unter der Auflage zu überlassen, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Stadtteiles Herdern zu verwenden.

## **§16 Ehrungen**

Ehrungen durch den Bürgerverein erfolgen gemäß der als Anlage beigefügten Ehrenordnung.

## **§17 Inkraftsetzung**

**Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 24.11.1988. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 11.04.2002 einstimmig angenommen und tritt mit Wirkung vom 11.04.2002 in Kraft.**

Freiburg, den 11.04.2002

Der/die 1. Vorsitzende Der/die Schriftführer/**in**

Der/die 2. Vorsitzende

Der/die 3. Vorsitzende